

**Entscheidung**  
**des Beschwerdeausschusses 1**  
**in der Beschwerdesache 0802/25/1-BA**

**Ergebnis:** **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,  
Ziffern 2, 9**

**Datum des Beschlusses:** **17.03.2026**

**A. Zusammenfassung des Sachverhalts**

I. Eine Zeitung veröffentlicht am 12.08.2025 einen Meinungsbeitrag mit der Überschrift „Terrorist mit Presse-Westé“. Darin kommentiert der Autor den Tod des Journalisten Anas Al-Sharif, der bei einem israelischen Luftangriff getötet wurde, und die Reaktion deutscher Medien und Politiker darauf. Der Mann sei kein unschuldiger Journalist gewesen, sondern Mitglied der Hamas, schreibt er unter anderem. So habe er ein Gehalt von der Hamas bezogen und eine Personalnummer gehabt.

II. Drei Beschwerdeführende wenden sich an den Presserat. Sie machen zusammengenommen Verstöße gegen die Ziffern 1, 2, 3, 8, 9 und 13 des Pressekodex geltend. Alle kritisieren, dass die Zeitung es als Tatsache darstelle, dass Anas Al-Sharif Terrorist gewesen sei und damit die Unschuldsvermutung verletze. Unbestätigte Meldungen der israelischen Armee (IDF) seien übernommen worden, ohne sie zu überprüfen. Auch andere strittige Aussagen der IDF seien als Tatsachenbehauptungen übernommen worden.

III. Die Beschwerdegegnerin hat die Möglichkeit zur Stellungnahme nicht genutzt.

## **B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses**

Der Beschwerdeausschuss erkennt in dem Beitrag eine Verletzung der Sorgfaltspflicht nach Ziffer 2 und eine Verletzung der Ehre des getöteten Journalisten nach Ziffer 9 des Pressekodex. Die Zeitung erhebt in dem Meinungsbeitrag die Aussage, Al-Sharif sei Terrorist und Mitglied der Hamas gewesen, im Text und in der Überschrift zur Tatsache. Dafür führt sie außer den Angaben Israels und Bildern, auf denen Al-Sharif mit dem Hamas-Chef Yahja Sinwar zu sehen ist, keine Quellen an. Israel ist als Kriegspartei aber keine zuverlässige oder privilegierte Quelle. Auch die von der Zeitung vorgelegten Bilder von Al-Sharif mit Sinwar sowie die von der IDF vorgelegte angebliche Hamas-Gehaltsliste, auf der Al-Sharif gestanden haben soll, sind keine hinreichenden Belege für die Behauptung. Sich diese gravierenden Vorwürfe gegenüber Al-Sharif zu Eigen zu machen, stellt in dieser Form nicht nur eine Sorgfaltspflichtverletzung dar, sondern auch einen massiven Eingriff in die Ehre des Journalisten.

## **C. Ergebnis**

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffern 2 und 9 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen.

Die Entscheidungen über die Begründetheit der Beschwerde und die Wahl der Maßnahme ergehen jeweils einstimmig.

### Ziffer 2 – Sorgfalt

Recherche ist unverzichtbares Instrument journalistischer Sorgfalt. Zur Veröffentlichung bestimmte Informationen in Wort, Bild und Grafik sind mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf ihren Wahrheitsgehalt zu prüfen und wahrheitsgetreu wiederzugeben. Ihr Sinn darf durch Bearbeitung, Überschrift oder Bildbeschriftung weder entstellt noch verfälscht werden. Unbestätigte Meldungen, Gerüchte und Vermutungen sind als solche erkennbar zu machen.

Symbolfotos müssen als solche kenntlich sein oder erkennbar gemacht werden.

### Ziffer 9 – Schutz der Ehre

Es widerspricht journalistischer Ethik, mit unangemessenen Darstellungen in Wort und Bild Menschen in ihrer Ehre zu verletzen.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>